# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

### **Gemeinde Garz - Gemeindevertretung Garz**

Beschlussvorlage-Nr:	
GVGa-0119/19	

#### Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Insel Usedom-Peenestrom"

Amt / Bearbeiter Fachbereich II (Kämmerei) /	Datum: 29.11.2019	Status: öffentlich	
Jager			

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.03.2020	Gemeindevertretung Garz	Entscheidung

#### Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garz beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Insel Usedom-Peenestrom" in der vorliegenden Form.

Die Kalkulation wird gebilligt und ist Bestandteil des Beschlusses.

#### Sachverhalt:

Der Wasser- und Bodenverband teilte der Verwaltung die vorläufigen Kosten sowie die neu ermittelten Flächen mit ihren Nutzungsarten für 2020 mit. Der Faktor zur Berechnung der Beitragseinheiten beträgt 0,54 €. Der Hebesatz für die Gewässerunterhaltung/Verwaltung hat sich bereits im letzten Jahr auf 9,40 € erhöht und bleibt wie im Vorjahr bei 9,40 € pro Beitragseinheit.

Der Wasser- und Bodenverband ermittelte neu alle freientwässernden Flächen. Das sind Flächen, die sich nicht im Einzugsbereich von Schutzanlagen befinden und nicht vom Verband unterhalten werden. Auf diese Flächen werden keine Kosten mehr umgelegt. Sie wurden aus der Kalkulation herausgenommen. Die Kosten verteilen sich auf weniger Fläche. Folglich würden die Gebühren pro Hektar steigen.

Der einkalkulierte Ablass für den Ausgleich von Überschüssen aus Vorjahren und als Ausgleich für die Pauschalierungsregelung "je angefangene 1.000 m²" kompensiert diese Steigerung und bewirkt sogar, dass die Gebühren unter den Vorjahreswert sinken.

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevertretung Garz	7						

# 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Insel Usedom-Peenestrom"

#### Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Insel Usedom-Peenestrom"

Die Satzung der Gemeinde Garz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Insel Usedom- Peenestrom" vom 29. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

#### § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

De	r Gebühre	nsatz beträgt je angefangene	
		Bauland (Hof- und Gebäudefläche, Baugrundstücke,	
		Erholungsflächen) und sonstige befestigte Fläche	
		(z.B. Straßen, Wege, Plätze)	1,32 €
b)	1.000 m <sup>2</sup>	landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	
		( Acker, Grünland, Gartenland, Abbauland, Grünanlagen,	
		Schutzflächen)	0,66 €
c)	1.000 m <sup>2</sup>	forstwirtschaftlich genutzter Fläche (Wald/ Holzung)	0,33 €
,		Heidefläche/ Unland/ Dauerbrachland	0,33 €
	1.000 m <sup>2</sup>	Wasserflächen (Seen, Teich, Weiher, Sumpf)	0,33 €
		Naturschutzgebiet	0,33 €

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Garz, den	G. Krohn
	Bürgermeister

2020

# 1. Gewässerunterhaltung/Verwaltung

Flächen der tatsächlichen Nutzung (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) ohne dingliche Mitglieder

Nutzungsart	Fläche in ha	Faktor	Grund BE	Abschlag	Zuschlag	BE	Hebesatz	Beitrag in
steuerpflichtige Flächen				%	%		Euro	Euro
Flächen ohne Zu-/ Abschlag	263,2307	0,54	142,14			142,14	9,40	1.336,16
Ackerland, Grünland, Grünanlagen,								
Sportflächen, Campingplatz								
Deich und Hochwasserschutz								
Abbauland (Schutzfläche)								
Versiegelung 100% Zuschlag	60,2706	0,54	32,55		100	65,09	9,40	611,87
Gebäude- u. Freiflächen								
Straßen, Wege, Plätze								
Wald/ Holzungen	295,0869	0,54	159,35	50		79,67	9,40	748,93
Seen, Speicherbecken,	20,5960	0,54	11,12	50		5,56	9,40	52,27
Baggerseen								
Fließgewässer	0,9990	0,54	0,54	50		0,27	9,40	2,54
(Kanal, Hafen, Bach, Graben)								
Heideflächen, Unland,	26,8524	0,54	14,50	50		7,25	9,40	68,15
Dauerbrachland								
Gesamt:	667,0356		360,20			299,99	9,40	2.819,92
					Kontrolle:	BE x	9,40	2819,91622
frei entwässernde Flächen	134,5585	0,54	72,66	100			9,40	0,00
						200.00		2 010 02
						299,99		2.819,92

# 2. Unterhaltung Deiche und Schöpfwerke

	Hebesatz (€)	Beitrag in Euro
ha		0,00

	ha		0,00
	ha		0,00
	ha		0,00
SW Korswandt	75,94 BE	10,25	778,39
	BE		0,00
Gesamt	75,94		778,39

Gesamtumlage: 3.598,30

# Berechnung der Gebühren für den WBV 2020

## 1. Gewässerunterhaltung/Verwaltung

**Beitrags** einheite n (BE) Fläche **Faktor** pro ha Hebsatz Gebühr ohne Zu- und Abschlag X X 1 ha X 0,54 0,54 X 9,40€ 5,076 €/ha 0,51 €/1.000m<sup>2</sup> entspricht

# 2. Unterhaltung Deiche und Schöpfwerke

Kosten BE Garz Kosten pro BE (Hebesatz)

778,39 € : 299,99 BE = 2,59 €/BE

ı	Fläche	x	Faktor	=	Beitrags einheite n (BE) pro ha	x	Kosten pro BE (Hebsatz)	=	Gebühr ohne	Zu- und Abschlag
	1 ha	x	0,54	=	0,54	x	2,59€	=	1,40113463	€/ha
								entspricht	0,14	€/1.000m²
Summe aus 1. Gutschrift i. H. Vorjahren: Gebührensatz Gebührensatz	v. 10% fi § 3 der S	ür Pauscha atzung oh	alierungsregelu	ng "je a	_		m²" und Gut	haben aus		€/1.000 m <sup>2</sup> €/1.000 m <sup>2</sup> €/1.000 m <sup>2</sup>
Absatz 3 a:		•	Hof-u.Gebäudefl befestigte Fläche	-			•	100% Zuschla	ag	1,32 €/1.000 m²
Absatz 3 b:	für landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen (Acker, Grünland, Abbauland, Grünanlagen, Schutzfläche) 0% Zu- o. Abso							schlag	0,66 €/1.000 m²	
Absatz 3 c:	für forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald/ Holzung) Heideflächen / Unland/ Dauerbrachland Wasserflächen (Seen, Teich, Weiher, Sumpf) Naturschutzgebiete 50% Abschlag							5	0,33 €/1.000 m²	

# Änderung zum Vorjahr:

Der Wasser- und Bodenverband ermittelte alle freientwässenden Flächen. Diese wurden aus der Kalkulation herausgenommen. Die Kosten verteilen sich auf weniger Fläche. Folglich würden die Gebühren pro ha steigen. Der Ablass i. H. v. 10% kompensiert diese Steigerung und bewirkt sogar, dass die Gebühren unter den Vorjahreswert sinken.

Gebühr im Vorjahr 2019: (a) 1,52 € (b) 0,76 € (c) 0,38 €